

Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

(Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen vom 16.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Die Reuterstadt Stavenhagen erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungskreises die in der Anlage aufgeführten Verwaltungsgebühren, wenn die Verwaltungsleistung von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden ist oder sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Leistungen der Verwaltung sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben die Erhebungen von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund der Vorschriften des Verwaltungskostenrechtes des Bundes oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern, unberührt.
- (4) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in der Anlage aufgeführten Gebührensätzen.
- (5) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Leistung zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Beträge festzusetzen.
- (6) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung eine Gebühr zu erheben.

§ 2 Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist
 - b) mündliche Auskünfte
 - c) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
 - d) Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend
 - e) Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt ist
 - f) erste Ausfertigungen von Zeugnissen
 - g) Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
 - h) Gebührenentscheidungen

- (2) Von Gebühren sind befreit
 - a) das Land, die Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;
 - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 - c) die Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung dient.

§ 3 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheiden

- (1) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistung
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, nachdem eine Verwaltungsleistung ausgelöst worden ist, so beträgt die Gebühr 10–75 % der Gebühr, die bei Vornahme der vollen Leistung zu erheben wäre.

- (2) Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so wird keine Gebühr erhoben.

- (3) Wird eine zunächst abgelehnte Leistung auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

- (4) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt

höchstens die Hälfte der für den angeforderten Verwaltungsakt festgesetzten Gebühren.

§ 4 Auslagen

- (1) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige sonst von der Entrichtung einer Gebühr befreit ist.
- (2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (3) Zu ersetzen sind insbesondere:
 - a) Kosten für die Zustellung und Nachnahme
 - b) Zeugen- und Sachverständigenkosten
 - c) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
 - d) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik (Telefon, Telefax u. ä.)
 - e) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekosten
 - f) Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst beantragt oder das Verwaltungshandeln auf andere Weise veranlasst hat.
- (2) Gebührenschuldner nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Leistung oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebühr hingewiesen werden.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

Die Verwaltungsgebühr wird mit Beendigung der Leistung, für die sie erhoben wird, fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

- (2) Die Satzung des Amtes Stavenhagen-Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 12.12.2001, die aufgrund des Fusionsvertrages zwischen dem Amt Stavenhagen- Land und der Reuterstadt Stavenhagen seit dem 1. Januar 2005 fortgegolten hat, tritt zum 31.12.2021 außer Kraft.

Reuterstadt Stavenhagen, den 21.12.2021

gez.
Stefan Guzu
Bürgermeister

Anlage: Gebührentabelle

Anlage zur Satzung der Reuterstadt Stavenhagen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Gebührentabelle

Tarif- stelle	Gebührenggegenstand	Gebühr in EUR
L	Allgemeine Gebühren und Auslagen	
1.	Vervielfältigungen/ Scannen/ Anfertigen von Kopien je Seite	
1.1	Format DIN A 4 bis 10 Seiten	0,50
	ab 11. Seite	0,35
1.2	Format DIN A 3 bis 10 Seiten	0,60
	ab 11. Seite	0,50
2.	Abschriften	
2.1	Anfertigung von Abschriften im Format DIN A 4 je Seite	8,00
2.2	in besonderer Form, wie z.B. Tabellen, Listen, Rechnungen je Seite	15,00
3.	Amtliche Beglaubigungen	
3.1.	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen je Beglaubigung	4,00
3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnissen, Plänen u.a. bis A3	
	- die erste Seite	3,00
	- jede weitere Seite	2,00
4.	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung die von Privatpersonen zu dessen Nutzen gewünscht wird, je 30 Minuten	20,00
5.	sonstige schriftliche Auskünfte, je 30 Minuten	20,00
6.	Einsichtnahme in Akten, je 30 Minuten	20,00
II	Gebührensätze einzelner Ämter	
1.	Kämmerei	
1.1	Erstellen einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	8,00
1.2	Feststellung aus Konten und Akten je Vorgang	12,00
1.3	Ausgabe von Steuerbescheiden ab 2./3. Ausfertigung je Ausfertigung	2,50
1.4	Neuausgabe einer Hundesteuermarke nach Verlust	5,00
1.5	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben für jedes Jahr	2,50
2.	Ordnungsamt	
2.1	Erteilen von Genehmigungen zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen	16,00
3.	Bauamt	
3.1	Planungsrechtliche Auskünfte	30,00

3.2	Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO Landesbauordnung	80,00
3.3	Fäll-Anträge für Bäume entsprechend der gültigen Baumschutzsatzungen im Amtsbereich	50,00
3.4	Bearbeitung von Widersprüchen	45,00
3.5	Sanierungsrechtliche Genehmigungen	
3.5.1	- von Kaufverträgen	25,00
3.5.2	- von Grundschuldbestellungen	25,00
3.5.3	- von Baumaßnahmen	40,00
3.6	Bescheinigung über sanierungsrechtliche Ausgleichsbeträge	20,00
3.7	Bescheinigungen gem. §§ 7h, 10f, 11a und 52 abs. 21 Satz 6 Einkommenssteuergesetz (EStG), §82g	25,00
4.	Liegenschaften	
4.1	Erteilung des Negativattestes nach §§ 24, 25 und 28 BauGB (Vorkaufsrecht der Gemeinde)	35,00
4.2	Bescheid zu Voranfragen zum Vorkaufsrecht sowie Grundstückskäufen und -verkäufen je Bescheid	25,00
4.3	Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerbeiträge je Bescheinigung	15,00
4.4	Erteilung einer Vorrangseinräumungs-, Pfandhaftentlassungs- und Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrechten Dritter und sonstiger Erklärungen für Rechte	45,00